

Corona-Sonderprogramm II zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Solo-Selbstständigen in der Kultur

Hinweise des Lüneburgischen Landschaftsverbandes zur Förderlinie B

Das Land Niedersachsen hat ein weiteres Corona-Sonderprogramm aufgelegt, um die durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Auswirkungen auf die Kulturszene zu kompensieren und diese zu vitalisieren. Gemeinsam mit den Landschaften und Landschaftsverbänden sowie der Niedersächsischen Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung geht es insbesondere darum, die Durchführung von Aktivitäten von Solo-Selbstständigen in der Kultur zu ermöglichen.

Die **Förderlinie B (kulturelle Bildung)** unterstützt Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot, die für die Durchführung ihrer Angebote Verträge mit Solo-Selbstständigen abschließen.

Als Solo-Selbstständige in der Kultur gelten im Haupterwerb selbstständig tätige, nicht angestellte Künstlerinnen und Künstler sowie andere Personen, deren Mitwirkung notwendige Voraussetzung dafür ist, dass kulturelle Angebote stattfinden können (z.B. Licht- und Tontechniker*innen). Als Solo-Selbstständige*r gilt nicht, wer Mitarbeiter*innen beschäftigt.

Wird die Solo-Selbstständigkeit neben einer weiteren, abhängigen Beschäftigung ausgeübt, muss die Selbstständigkeit wesentlich zum Lebensunterhalt beitragen. Dies bedeutet: Die abhängige Beschäftigung beträgt nicht mehr als 50% einer Vollzeitstelle, es gibt regelmäßige Einnahmen durch Honorarzahungen im Kulturbereich und es besteht eine Versicherungspflicht in der Künstlersozialkasse.

Die Solo-Selbstständigen müssen seit März 2020 von pandemiebedingten Einschränkungen betroffen gewesen sein (z.B. Wegfall von Einnahmen) und ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Im Bereich der kulturellen Bildung (z.B. Kunstschulen, Musikschulen, Museumspädagogik) werden die Mittel von den niedersächsischen Landschaften und Landschaftsverbänden in ihren jeweiligen Regionen vergeben.

Für den Bereich der Erwachsenenbildung ist die Niedersächsische Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung zuständig.

Auf eine Förderung ist mit der gültigen Wort-Bild-Marke „Niedersachsen dreht auf!“ und dem Logo des Lüneburgischen Landschaftsverbandes hinzuweisen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können alle Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an öffentlich zugänglichen Angeboten der kulturellen Bildung entstehen. Hierzu zählen Honorare, Reise- und Übernachtungskosten, GEMA-Gebühren und Abgaben an die Künstlersozialkasse. Im Einzelfall kann hierunter auch die Anmietung von Technik fallen (z.B. bei Verträgen mit Tontechniker*innen, die neben dem Honorar auch die Miete für Veranstaltungstechnik umfassen).

Nicht gefördert werden können:

- Laufende und anderweitige Personal- und Sachkosten, Folgekosten und Investitionen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen
- die Produktion und Aufführung von Film- oder Zirkusaufführungen
- das ausschließliche Abspielen von Ton- bzw. Bild-/Tonträgern
- Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich digital umgesetzt werden sollen

Was ist bei den Verträgen mit den Solo-Selbstständigen zu beachten?

Die Verträge mit den Solo-Selbstständigen müssen eine Mindestlaufzeit von 4 Monaten haben und sollen angemessene Honorare beinhalten. In der Regel gelten Zeitstundensätze in Höhe von mindestens 35 Euro als angemessen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz im Verbandsgebiet. Dabei kann es sich um juristische Personen des privaten Rechts oder um natürliche Personen handeln.

In welcher Höhe wird gefördert?

Es können bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Fördersumme beantragt werden. Die Antragssumme muss mindestens 1.500 Euro betragen und darf nicht höher als 30.000 Euro sein. Jeder Antragsteller kann bis zu drei Anträge stellen, wobei die Höchstsumme insgesamt nicht überschritten werden darf.

Doppelförderungen aus Bundes- und Landesmitteln sind zu vermeiden.

In welchem Zeitraum wird gefördert?

Es können Angebote der kulturellen Bildung gefördert werden, die bis zum 31. Dezember 2021 stattfinden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel können Anträge in der Förderlinie B ab sofort laufend bis zum 28. Februar 2021 gestellt werden; eine Antragsfrist gibt es nicht. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Über eine Förderung soll möglichst kurzfristig entschieden werden. Ein Antrag gilt als eingegangen, sobald alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Anträge sind per Post an den Lüneburgischen Landschaftsverband, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen zu richten und müssen folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
- Projektbeschreibung inkl. Vita/Kurzportrait der/s Solo-Selbstständigen (maximal 6 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben des gesamten Projektes
- Entwürfe der unterschriftsreifen Verträge mit den Solo-Selbstständigen
- Schriftliche Erklärung der Solo-Selbstständigen zu pandemiebedingten Einschränkungen seit März 2020 (z.B. Wegfall von Einnahmen, Aussetzung von Kursangeboten)

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Mit dem Förderantrag kann jedoch zugleich der **vorzeitige Maßnahmebeginn** beantragt werden.

Betrifft ein Antrag im Rahmen der Förderlinie B die Zuständigkeit mehrerer niedersächsischer Landschaften und Landschaftsverbände (z.B. bei einer Veranstaltungsreihe mit Veranstaltungsorten in unterschiedlichen Regionen), ist der Antrag direkt an das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat 33, Leibnizufer 9, 30169 Hannover zu richten.

Stand: Februar 2021